



THEMEN

KURZBERICHT

- Berichtsjahr 2025: Weniger Verbraucherbeschwerden
- Ombudsstelle veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2025

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- BaFin-Schlichtungsstelle mit Beschwerdezuwachs
- vzbv: Schlichtung muss bekannter werden

RECHT & GESETZ

- OLG Stuttgart: Nächste Runde im Streit um Riesterkosten

NOTIZEN

- Neues Schlichterteam beim VuV

KURZBERICHT

BERICHTSJAHR 2025: WENIGER VERBRAUCHER-BESCHWERDEN

Die Verbrauchieranfragen und -beschwerden bei der Ombudsstelle für Investmentfonds waren 2025 rückläufig.

Im abgelaufenen Berichtsjahr haben wir 138 Eingänge (Vj. 207), verzeichnet, davon 97 Schlichtungsanträge und 41 allgemeine Anfragen. Dies entspricht einem Rückgang um 33 % gegenüber 2024. Dabei entfielen 30 Eingänge auf das dritte Quartal (vgl. [Quartalsinfo 4/2025](#)) und 48 auf das vierte Quartal 2025. Im vierten Quartal 2024 waren es noch 65 Eingänge (vgl. [Quartalsinfo 1/2025](#)).

Zahlen im Überblick

Berichtsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Eingänge	83	112	132	207	138

Die meisten Schlichtungsanträge des Berichtsjahres betrafen Kostenklauseln in Riester-Verträgen im Zuge des BGH-Urteils v. 21.11.2023 (XI ZR 290/22). Danach folgten Schlichtungsanträge zu Kostenklauseln in Anlagebedingungen von Fonds aufgrund des BGH-Urteils v. 5.10.2023 (III ZR 216/22) sowie zur Sonderbewertung eines offenen Immobilienfonds bzw. dessen Risikoeinstufung in Verkaufsdokumentationen.

Weitere Einzelheiten eines Berichtsjahres schildern wir in unseren Tätigkeits- und Jahresberichten.

OMBUDSSTELLE VERÖFFENTLICHT TÄTIGKEITSBERICHT 2025

Die Ombudsstelle hat ihren Tätigkeitsbericht 2025 gemäß §§ 20 FinSV, 4 VSBInfoV veröffentlicht. Anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen solchen Bericht zum 1.2. des Folgejahres online zu stellen. Darüber hinaus publiziert die Ombudsstelle einen Jahresbericht, der ein Berichtsjahr mit Blick auf die eingegangenen Schlichtungsanträge und -ergebnisse abschließend würdigt. Der Jahresbericht erscheint regelmäßig nach Abschluss sämtlicher Schlichtungsverfahren eines Berichtsjahres.



© iStock.com

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

BAFIN-SCHLICHTUNGSSTELLE MIT BESCHWERDEZUWACHS

Bei der Verbraucherschlichtungsstelle der BaFin sind laut Tätigkeitsbericht 2025 im letzten Jahr 1.519 Schlichtungsanträge (Vj. 1.110) eingegangen. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 35 % gegenüber 2024. Die meisten Schlichtungsanträge (767) betrafen das Wertpapiergeschäft. Dabei ging es vor allem um Probleme bei Depotüberträgen oder die zu langsame Ausführung von Aufträgen. Auch die Bereitstellung zutreffender Steuerdaten war ein Thema vieler Anträge. Die BaFin-Schlichtungsstelle fungiert neben der Verbraucherschlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank als Auffangschlichtungsstelle bei Streitigkeiten gegenüber Finanzunternehmen, die keiner spezialisierten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen sind.

VZBV: SCHLICHTUNG MUSS BEKANNTER WERDEN

Laut einer Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzvb) wissen 63 % der Verbraucher noch

immer nicht, dass sie sich bei Konflikten mit Unternehmen kostenfrei an unabhängige Schlichtungsstellen wenden können. Verbraucherschützer kritisieren auch, dass weiterhin zu wenige Unternehmen, z.B. im Bereich des Online-Handels, an Schlichtungsverfahren teilnehmen. Der vzvb spricht sich deshalb für eine ambitionierte Umsetzung der jüngsten Reform der ADR - Richtlinie in Deutschland aus, da diese allein keine spürbaren Verbesserungen bringe. Verbraucher müssten künftig besser über Schlichtung informiert werden. Unternehmen hingegen benötigten Anreize, damit sie häufiger an Schlichtungsverfahren teilnehmen.

Die reformierte ADR-Richtlinie, die auf die Verbraucherstreitbeilegung in der deutschen Finanzbranche kaum praktische Auswirkungen hat, ist bis zum 20.3.2028 in nationales Recht umzusetzen.

RECHT & GESETZ

OLG STUTTGART: NÄCHSTE RUNDE IM STREIT UM RIESTERKOSTEN

Im Streit um Anschlusskosten bei Riesterverträgen hat das OLG Stuttgart mit Urteil v. 22.1.2026 (2 U 158/24) das Urteil des LG Hechingen v. 15.10.2024 (5 O 11/2024) aufgehoben. Das LG Hechingen hatte es, anders als das LG Memmingen, einer Sparkasse untersagt, Kosten für die Auszahlphase zu verlangen, die nicht im Altersvorsorgevertrag vereinbart worden waren. Grundlage war das BGH-Urteil v. 21.11.2023 (XI ZR 290/22), mit dem der Bundesgerichtshof eine Kostenklausel des Altersvorsorgevertrags für unwirksam erklärt hatte (vgl. Quartalsinfo 2/2025). Das OLG Stuttgart verweist in seinem Urteil auf die gesetzlichen Informationspflichten des Anbieters nach dem AltZertG vor Beginn der Auszahlphase. Darüber hinaus sei es der Sparkasse trotz unwirksamer Kostenklausel weder verwehrt, dem Kunden Angebote zur Einleitung der Auszahlphase mit Abschluss- bzw. Vermittlungskosten zu unterbreiten noch sei der Ersatz von Aufwendungen gesperrt, die die Sparkasse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Altersvorsorgevertrag (Abschluss einer Leibrente) erbringt. Die klagende VZ Baden-Württemberg hat Revision eingelegt. Eine abschließende Entscheidung des BGH bleibt daher abzuwarten.

NOTIZEN

NEUES SCHLICHTERTEAM BEIM VUV

Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland (VuV) hat mit Wirkung zum 1.2.2026 Dr. Stefanie Kaltenbach (Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main a.D.) und Ulrike Willoughby (Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main a.D.) zu neuen Schlichterinnen der VuV-Ombudsstelle bestellt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist vom Bundesamt für Justiz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle im Finanzbereich, insbesondere zur alternativen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten über Geldanlagen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.